VVS IHS 0001-287/89

- 1.1.2. Die Ehefrau eines Spions¹ versah einmalig eine "Signalpostkarte" des Ehemannes an den Geheimdienst mit
 einer Deckadresse. Da ihr Mann nur die Deutsche
 Schrift beherrschte, befürchtete er, daß die Postkarte,
 die der Vereinbarung des Trefftermines dienen sellte,
 nicht beim Geheimdienst ankommt. Er erklärte seiner
 Ehefrau den Sinn dieser Postkarte für das Zustandekommen des Treffs mit einem Mitarbeiter des Geheimdienstes
 und veranlaßte sie, die gewünschte Deckadresse mit lateinischen Buchstaben auf die Postkarte zu schreiben.
 Weitere Handlungen seitens der Ehefrau zur "Unterstützung" des Ehemannes im Rahmen seiner Spionagetätigkeit
 wurden nicht realisiert oder vereinbart.
- 1.1.3. Nachdem der Ehepartner eines Spions (beide DDR-Bürger)
 es ihm gegenüber abgelehnt hatte, betriebliche Kaderunterlagen zur Einsicht des Spions mit nach Hause zu
 bringen, gewährte der Partner dem Spion Einblick in
 diese Unterlagen, als er in dessen Arbeitsbüre erschien,
 um Zugang zu diesen Informationen zu bekommen. Die Frau
 handelte, als sie ihm Einsicht gebot, im Wissen darum,
 daß an den Informationen geheimdienstliches Interesse
 bestand. Sie verhinderte die Preisgabe dieser Informationen nicht, um Streit und Aufsehen im Arbeitsbereich
 zu vermeiden und einer offenen Konfrontation mit dem
 Ehemann aus dem Wege zu gehen. Es handelte sich um
 nichtgeheimzuhaltende Informationen, mit denen die Ehefrau die Tätigkeit des Spions einmalig unterstützte.
- 1.1.4. Die Ehefrau eines Spions aus der BRD stellte im Wissen um die agenturische Tätigkeit des Ehemannes als Zeichen für ihre gemeinsame Abreise in die DDR einen Blumenstock auf die Balkonbrüstung. Sie wußte von ihrem Mann, daß dies ein Auftrag des Geheimdienstes war und damit die telefonische Abmeldung beim Geheimdienst ersetzt werden sollte.